

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

per Verteiler
alle Kommunen in Thüringen

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Informationen zum kommunalen IT-Dienstleister

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Digitalisierung der Verwaltung bestimmt zunehmend unseren Alltag. Mit ihr verlagert sich der Bürgerservice von der Information bis hin zur Beantragung einer Verwaltungsleistung immer stärker in das Internet. So ist Bürgerservice 24/7 in der Steuerverwaltung längst gelebte Realität. Jede Unternehmenssteuererklärung gelangt elektronisch in unsere Finanzämter.

Dennoch sind die Herausforderungen der Digitalisierung für die Verwaltungen des Landes und der Kommunen enorm. Aber sie können gemeinsam bewältigt werden.

Aktuell ist es das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes, das die Digitalisierung der Verwaltung mit vorantreibt. Hierüber wollen wir informieren und nehmen die Aufgaben, die sich mit diesem Gesetz verbinden, als Startpunkt, um über wichtige Felder der digitalen Verwaltung in Thüringen zu sprechen.

Startpunkt heißt auch, dass wir das Gespräch zur digitalen Verwaltung in Thüringen künftig gemeinsam intensiver führen wollen und müssen.

Umsetzung des OZG

Was ist das Onlinezugangsgesetz (OZG)?

Vereinfacht gesagt, will das OZG den klassischen Papierantrag durch einen nutzerfreundlichen Onlineantrag ergänzen. D.h. Verwaltungsleistungen sollen **auch elektronisch**, rund um die Uhr bei der zuständigen Behörde beantragt werden können.

Der Staatssekretär

**Der Beauftragte des
Freistaats Thüringen für
E-Government und IT**

Dr. Hartmut Schubert

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 361-1513

Telefax +49 361 57 361-1651

eGovernment@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

O 1009 - 241/2019 - 51.12; Dok.:

88699/2019

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten

Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr

Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEF820

IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

**„Zur Umsetzung des OZG wurde
ein Katalog von Verwaltungsleistungen erstellt.
Die darin enthaltenen Leistungen sollen, je nach Zuständigkeit,
bis Ende 2022 online verfügbar gemacht werden.“**

Der Katalog ist im Internet unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de> einsehbar. Hierfür ist eine einmalige Registrierung an diesem Portal möglich.

Wer ist von den Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) betroffen?

„Jede Kommune – unabhängig von der Größe – die Verwaltungsleistungen anbietet.“

Beispiele für einzelne Verwaltungsleistungen des Kataloges sind:

Hundesteuer, Geburtsurkunden, KfZ-Zulassung, Meldebestätigungen, Ausbildungsförderung, Baubescheide, Führerscheinwesen, Gewerberegisterauszüge usw.

Insgesamt sind rund 575 Verwaltungsleistungen und Leistungsbündel beschrieben. Die Zahl zu digitalisierender Leistungen wird insgesamt auf ca. 4.000 geschätzt.

„Betroffen sind daher alle Kommunen.“

Was braucht man, um die Vorgaben des OZG umzusetzen?

Ausgangsbasis stellt das [Verwaltungsportal Thüringen](#) dar. Darunter ist eine online abrufbare Webseite zu verstehen.

Der Mechanismus ist vergleichbar mit denen bekannter Online-Versandhändler. Man loggt sich auf der Seite ein, speichert seine Daten in einem Nutzerkonto bzw. Servicekonto und sucht sich aus einem „Warenkorb“ die gewünschte Verwaltungsleistung aus. Die benötigten Daten werden aus

dem Servicekonto übernommen und ggf. durch den Nutzer ergänzt. Die Bezahlung erfolgt über eine integrierte Bezahlösung speziell für die öffentliche Verwaltung.

Als Besonderheit gilt hier: Die Portale von Bund, Land und Kommunen sollen miteinander verbunden werden. Das bedeutet in der Praxis, dass es für den Nutzer egal ist, auf welchem Portal er seine Suche nach den Verwaltungsleistungen beginnt – er wird im „Bestellprozess“ stets auf die Seite des jeweiligen Anbieters der Leistung weitergeleitet.

Muss sich jede Kommune ein solches Portal selbst beschaffen?

Da die wenigsten Kommunen die Möglichkeiten haben, ein Portal mit diesem Umfang zu beschaffen, stellt das Thüringer Finanzministerium ein entsprechendes Serviceportal mit allen notwendigen Erweiterungen und Basisdiensten (Bezahlmöglichkeit, Servicekonto usw.) zur Verfügung.

Für Onlineanträge von Bürgern und Unternehmen wird ThAVEL (Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen) genutzt, welches derzeit umfangreich modernisiert und an die Anforderung des OZG angepasst wird (u.a. Erneuerung des Grundsystems, Schnittstellen zu Fachverfahren). Der Vorteil von ThAVEL ist, dass es sich mit geringem Aufwand in den Online-Auftritt einer Kommune einbinden lässt. Verwaltungsleistungen werden über sog. Antrags-Apps digitalisiert. Über einen integrierten App-Store stehen bestimmte Verwaltungsleistungen (Antrags-Apps) zur Weiternutzung für jede Kommune zur Verfügung.

Hier wird das Prinzip „Einer für Alle“ verfolgt. Einmal digitalisierte Verwaltungsleistungen stehen allen Nutzern von ThAVEL gleichermaßen zur Verfügung und können mit wenig Aufwand dem Angebot der eigenen Kommune hinzugefügt werden.

Was kostet es meine Kommune, wenn ich das Portal des Landes nutzen will?

„Die Nutzung ist für alle Kommunen grundsätzlich kostenfrei.“

Lediglich für die Neuentwicklung von Antrags-Apps und die Anpassung von Schnittstellen zu Fachverfahren können Kosten anfallen. Diese können notwendig sein, damit zum Beispiel die Software für die Anmeldung eines Hundes mit ThAVEL Informationen austauschen kann.

Genau für Fälle, in denen es noch keine Schnittstelle zwischen ThAVEL und dem Fachverfahren gibt, wurde die Möglichkeit der Förderung durch das Land über die [Förderrichtlinie für E-Government und IT](#) geschaffen.

Darüber hinaus können über die Richtlinie weitere Umsetzungsverpflichtungen zum Beispiel aus dem [Thüringer E-Government-Gesetz](#) bezuschusst werden.

Unterstützt das Land die Kommunen auch bei der E-Rechnung?

„Bis 27.11.2019 müssen alle Verwaltungen E-Rechnungen empfangen können.“

Bestenfalls erfolgt dann auch eine elektronische Weiterverarbeitung in der Verwaltung.

Das Land wird auch für die Auftragnehmer der Kommunen den Zugang zu dem vom BMI betreuten, deutschlandweiten Rechnungseingangsportal bereitstellen. In diesem Portal können die Auftragnehmer ihre Rechnungen einreichen. Die Verteilung der eingegangenen elektronischen Rechnungen an die Kommunen wird vom TLRZ vorgenommen werden. Damit ist ein wichtiger Schritt getan. Für die weitere interne Umsetzung können wiederum Mittel aus der Förderrichtlinie beantragt werden.

Gründung eines gemeinsamen kommunalen IT-Dienstleisters

Neben den zentralen Angeboten des Landes ist darüber hinaus eine produktneutrale Beratung und Koordinierung der Kommunen notwendig. Diese muss sich an den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Kommune orientieren. E-Government ist nur erfolgreich, wenn IT-Sicherheit und Datenschutz gewährleistet sind.

Viele Kommunen sehen großen Bedarf, die dafür erforderlichen Kompetenzen und kommunaltaugliche Lösungen zu schaffen. Daher ist ein gemeinsamer kommunaler IT-Dienstleister, der konsequent die Interessen der Thüringer Kommunen kennt und umsetzt, sinnvoll.

Derzeit wird in enger Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. (GStB e.V.) die Gründung eines gemeinsamen kommunalen IT-Dienstleisters vorbereitet. An der gemeinsamen kommunalen IT-Gesellschaft will sich auch das Land als Gesellschafter beteiligen. Da die meisten Verwaltungsleistungen – und damit das OZG – durch die Kommunen umgesetzt werden, ist eine Beteiligung des Landes auch gerechtfertigt. Daher hat das Land im Haushalt 2020 für eine Beteiligung einen Betrag in Höhe von 200.000 EUR eingeplant. Über die Förderrichtlinie Kommunales E-Government und IT können zudem wichtige gemeinsame IT-Vorhaben, mit denen der Dienstleister beauftragt wird, in den Kommunen finanziert werden.

Geplant ist es, den Dienstleister in Form einer GmbH zu gründen. Diese Form hat deutliche Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen wie zum Beispiel einem Zweckverband:

Beitritt und Austritt sollen ohne große Hürden möglich sein. Der Dienstleister wird allen interessierten Gemeinden und Landkreisen offenstehen. Er soll inhousefähig sein: D.h. Beschaffungen und der Einkauf von Dienstleistungen des Dienstleisters sollen für die Kommunen, die Gesellschafter sind, direkt ohne eigene Ausschreibungen möglich sein. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung der Leistungen des Dienstleisters. Für die Beteiligung der Kommunen ist nur ein geringer dreistelliger Betrag vorgesehen. Eine Umlage bei etwaigen Verlusten ist nicht vorgesehen.

Was sind die Leistungen des kommunalen IT-Dienstleisters?

„Der Dienstleister ist erster Ansprechpartner und soll die Kommunen in allen Fragen der IT zur Seite stehen.“

Bei Beschaffungsvorgängen ist dies zum Beispiel eine Betreuung von der „Idee“ einer Anschaffung, über die Ausschreibung bis zur endgültigen Inbetriebnahme und dem späteren Betrieb und der Pflege des Produkts.

Darüber hinaus betreibt der Dienstleister ein eigenes Rechenzentrum, welches bei Bedarf genutzt werden kann. Abgerundet wird das Portfolio durch ein umfangreiches Schulungsangebot.

Auch die Analyse der vorhandenen IT-Infrastruktur in der Verwaltung und die Beratung hinsichtlich der Optimierung dieser gehören zum Leistungsspektrum. Dabei werden insbesondere auch die aktuell gültigen Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz mitbetrachtet. Gerade die IT-Sicherheit kann in diesem Zusammenhang nicht genug betont werden. Hierfür wird der IT-Dienstleister entsprechende Sicherheitslösungen vorhalten und anbieten.

Bedingt durch die Brisanz der in einer Verwaltung verarbeiteten persönlichen Daten und Informationen kann es bei einem Sicherheitsvorfall zu fatalen Folgen kommen. Neben der medialen Aufmerksamkeit und dem Vertrauensverlust bei den Bürgern können auch die Kosten der Beseitigung der Folgen des Vorfalls zu einer enormen Belastung für den Kommunalhaushalt werden.

Die Fälle aus der jüngeren Vergangenheit – zum Beispiel im Bundestag – zeigen deutlich, welche Folgen Nachlässigkeiten in der Sicherheit der eingesetzten Computersysteme haben können.

Ist Abwarten eine Alternative?

„Nein – die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach Online-Angeboten der Verwaltung wird in den kommenden Jahren wachsen.“

Kein Bürgermeister möchte seinen Einwohnern erklären, warum in der Nachbargemeinde die Anmeldung zum Kindergarten von zu Hause erledigt werden kann und in seinem Verantwortungsbereich die Eltern dafür einen Tag Urlaub nehmen müssen.

Keine Verwaltung will einen hohen Schaden, der durch Nachlässigkeit der IT-Sicherheit entstehen kann, gegenüber Dritten rechtfertigen müssen und ggf. dafür haften.

Auch gegenüber den Bediensteten in den Verwaltungen wird es schwer sein zu argumentieren, dass zwar Online-Anträge in der Verwaltung gestellt werden können, die Daten mangels Schnittstelle aber mühsam von Hand in die jeweiligen Fachverfahren eingegeben werden müssen.

Wer sind die Ansprechpartner?

Zuständig für die zentrale Koordination und die strategische Ausrichtung von E-Government im Freistaat Thüringen ist das Thüringer Finanzministerium.

Anfragen können an die Adresse

egov@tfm.thueringen.de gerichtet werden.

Erster Ansprechpartner zur Fragen der Umsetzung – wie zum Beispiel zu ThAVEL oder der Förderrichtlinie – ist die Abteilung 4.0 im Thüringer Landesverwaltungsamt.

Anfragen hierzu können an die Adresse

[geschaeftsstelle verwaltung4.0@tlvwa.thueringen.de](mailto:geschaeftsstelle_verwaltung4.0@tlvwa.thueringen.de) gerichtet werden.

Die Sicht der Kommunen und die Sicht des Landes, wie die Herausforderungen der Digitalisierung angegangen werden sollen, überschneiden sich in vielen Punkten. Die Thüringer Kommunalverwaltungen haben die gleichen Aufgaben wie Kommunen in anderen Bundesländern zu bewältigen. Dort lassen sich viele gute Ansätze im Bereich Digitalisierung und E-Government erkennen.

„Das Land Thüringen stellt den Kommunen zentrale Basisdienste kostenfrei zur Verfügung. Das ist in der Form einmalig in Deutschland.“

Gleichzeitig sollen die Kommunen in Thüringen im Zuge der Kommunalen Selbstverwaltung auch selbst bestimmen, welchen Service sie anbieten wollen und wie sie ihre Verwaltungen intern digitalisieren. Hierfür bietet das Förderprogramm des Landes finanzielle Unterstützung.

Insbesondere die technische Infrastruktur stellt momentan eine kritische Herausforderung dar. In Bezug auf eine Zusammenarbeit bei der technischen Infrastruktur, etwa im Sinne eines IT-Dienstleisters, haben Untersuchungen gezeigt, dass hierdurch große Effizienzgewinne zu erwarten sind. Es gibt den Bedarf, einen technischen Dienstleister, der sowohl Hard- als auch Software für die individuelle Nutzung der einzelnen Kommune anbietet und für die zwingend notwendige IT-Sicherheit sorgt, zu etablieren.

Die kommunale Familie Thüringens muss sich darauf verständigen, wie ein Modell für eine gemeinsame IT-Infrastruktur aussehen soll. Jede Kommune soll von einem gemeinsamen Dienstleister und einer gemeinsamen Beschaffung und Finanzierung profitieren können.

Ebenso ist deutlich zu erkennen, dass der Informationsbedarf über die anstehenden Aufgaben bei der Digitalisierung, wie etwa dem Onlinezugangsgesetz, anhaltend hoch ist.

Deshalb werden die Anstrengungen hier deutlich intensiviert. Dies wird natürlich online geschehen, aber auch offline! Eine gute Broschüre oder noch besser, das direkte Gespräch, bleiben in der digitalen Welt genauso wichtig.

Diesem Schreiben haben wir deshalb weitere Informationsblätter beigelegt. Damit wollen wir wiederkehrende Fragen beantworten und vorhandene bzw. geplante Lösungsangebote des Landes näher vorstellen. Bitte reichen Sie dieses Schreiben und die Informationen in Ihren Verwaltungen weiter und vergrößern Sie so den Kreis der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Ihr Feedback, Ihre Fragen und Ihr Engagement werden für den Erfolg der Digitalisierung unserer Verwaltung in Thüringen entscheidend sein. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. und das Land Thüringen werden Sie dabei unterstützen, für Ihre Bürgerinnen und Bürger, für die Unternehmen und, ganz wichtig, auch für die Aktiven in den Vereinen eine bestmögliche und serviceorientierte Verwaltung zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Schubert

Erst ; 6.9.2019

Dr. Hartmut Schubert